Geltungsbereich (2) und (3)
Ausgleichsflächen im Sinne § 9 Abs. 1a BauGB

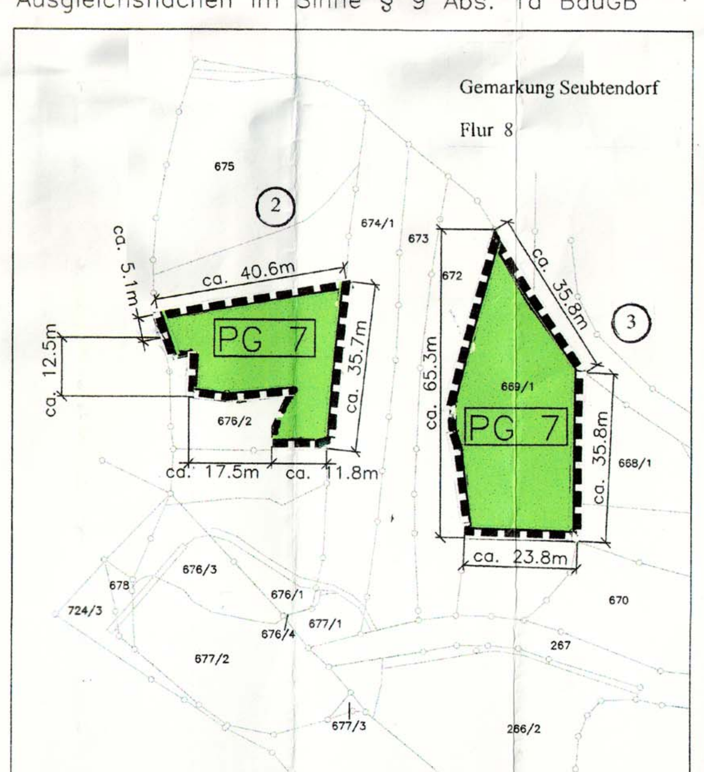

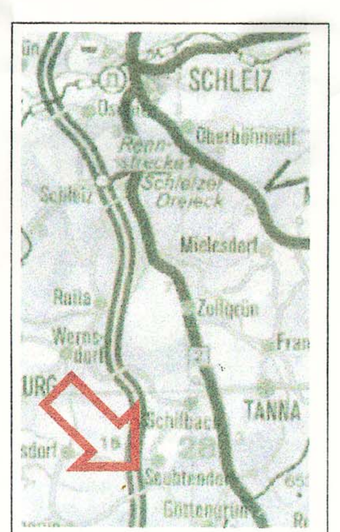

Lage des Plangebietes

Übersichtsplan zu den Plangebieten

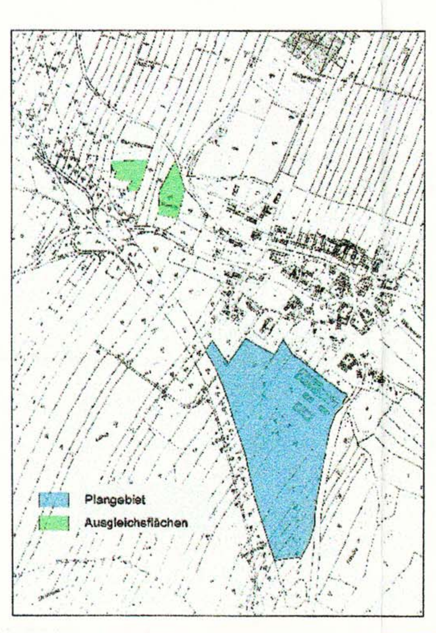

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1. BauGB und 1. Abschnitt BauNVO)

- (GE) – Gewerbegebiet

Grünflächen (§ 9 (1) 20., und 25. BauGB)

- – Grünfläche, privat
- – Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BBauG)
- – Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12-14 und Abs. 6 BBauG)
- PG X – Pflanzgebot
- – Bestand Bäume und Sträucher
- – Anpflanzung Bäume und Sträucher

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16. BauGB)

- – Regenrückhaltebecken (offen) und Löschwasserentnahme

Sonstige Planzeichen

- – Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- – Baugrenze
- – Einfahrt / Ausfahrt

II. **NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN**

- TEAG / TELEKOM – Leitungen im Bestand zugunsten angegebener Versorgungsträger
- – bauplanungsrechtl. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB
  Baubeschränkungs– / –verbotszone i. S. Straßenverkehrsrecht
  – BAB A 9 gemäß Planfeststellung v. 24.08.2001
  – K 309 gemäß Bestand
- – Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

III. Hinweise

- – Wirtschafts–, und Gewerbegebäude (Bestand)
- 301/4 – Flurstücksgrenzen und –nummern
- 540 – Höhenlinien mit Höhenangaben in m HN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

zum Bebauungsplan "Gewerbestandort Seubtendorf"

vom 10.06.2003

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Auf Basis nachfolgender Rechtsgrundlagen werden die nachgenannten Festsetzungen getroffen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetztes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.04.1991 (BGBl. I, 1991 S. 58)
- Landesbauordnung Thüringen i.d.F. vom 03.06.1994

II. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
1.1.1. In Anwendung von § 1 Abs. 5 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke im Gewerbegebiet unzulässig.
1.1.2. Je Grundstück kann entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, zugelassen werden.
1.1.3. Anlagen entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke) und Vergnügungsstätten nach § 8, Abs. 3, Nr. 3 BauNVO sind in Anwendung von § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
1.1.4. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1. Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO
Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die Firsthöhe des Daches und beträgt 14 m. Bezugspunkt ist das unmittelbar angrenzende, bestehende Gelände (Höhenlinie über HN).
2.2. Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl beträgt maximal 0,8.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO), überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

3.1. Im Gewerbegebiet wird abweichende Bauweise ohne Längenfestlegung mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.
3.2. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenze festgesetzt. Davon ausgenommen sind Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 2 BauNVO.

4. Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 Abs. 6 und 21 a BauNVO)

Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1. Stellplätze für PKW sowie Lager- und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen.
5.2. Die von LKW-Stellplätzen abgeleiteten Oberflächenwässer sind vor Einleitung ins Entwässerungssystem durch entsprechende Abscheider zu leiten.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 83 ThürBO)

1.1. Die Verkleidung baulicher Anlagen mit Faserzement- und Kunststoffplatten sowie mit glänzenden und / oder glasierten Oberflächen ist unzulässig
1.2. Die Außenwände und Dächer sind hinsichtlich Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Grelle und reinweiße Farbtöne sowie Fassadenmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z.B. Ölfarben), sind unzulässig.
1.3. Als Dachformen sind Flachdächer oder Satteldächer zulässig. Satteldächer dürfen eine Dachneigung von 10° nicht unter- und 30° nicht überschreiten.

2. Einfriedung der Baugrundstücke (§ 83 ThürBO)

2.1. Baugrundstücke sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen einzufrieden.
2.2. Einfriedungen sind nur als Drahtgeflechtzäune oder Hecken, hochbauliche Anlagen zur Grundstückseinfriedung (Mauern) jedoch nur in Ausnahmen zulässig.

IV. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Baufelder und Grundstücksflächen

1.1. Nicht überbaute, überbaubare Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen.
1.2. Nicht überbaute, nur von Nebenanlagen i.S. § 14 Abs. 2 BauNVO überbaute Flächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen.
1.3. Für jeweils 5 Kraftfahrzeugstellplätze (LKW und PKW) ist ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 12-14 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anzahl der zu pflanzenden Laubbäume bezogen auf die Anzahl der LKW-Stellplätze wird auf max. 12 begrenzt.
1.4. Je 200 m² bebauter privater Grundstücksfläche ist mindestens 1 einheimischer, großkroniger Laubbaum entsprechend Pflanzliste Pkt. 3.1 zu pflanzen.

2. Erhalt und Schutz von Flächen und Pflanzen

2.1 Die vorhandenen Pflanzen an der südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze sind zu erhalten.
2.2 Der Magerbereich an der westlich Plangebietsgrenze ist zu erhalten. Die Flächen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als zu schützende Flächen festgesetzt.

3. Pflanzgebote (§ 9 Absatz 1 Nummer 25 a BauGB)

3.1. Pflanzungen im Bereich festgesetzter Grünflächen

3.1.1. Bei den Pflanzungen auf diesen Flächen sind die nachfolgenden, den entsprechenden Pflanzgeboten im Planeintrag zugeordneten Pflanzen und Gehölze zu pflanzen.
3.1.2. **Pflanzgebot 1** –Gemischte Bepflanzung von Flächen
Im Bereich der in der plangraphischen Darstellung angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume sowie Sträucher, Heister und Hecken zu pflanzen. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass im fortgeschrittenen Wuchsstadium ein höhenmäßiger Übergang von den niederen Randbereichen zum höher bewachsenen Bereich erreicht wird. Folgende Pflanzen und Gehölze aus der Artenauswahl werden den Standortbedingungen gerecht und sind bei Pflanzung zu verwenden:

Deutscher Name	Lateinischer Name	Mindestgröße		
Feldahorn	Acer campestre	H	2 x v.	125 - 150
Feldahorn	Acer campestre	Hei	2 x v.	80 - 100
Feldahorn	Acer campestre	He	2 x v.	125 - 150
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	H	2 x v.	8 - 10
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Hei	2 x v.	125 - 150
Weißbuche	Carpinus betulus	He	2 x v.	125 - 150
Kornelkirsche	Cornus mas	Str	2 x v.	60 - 100
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Str	2 x v.	60 - 100
Haselnuss	Corylus avellana	Str	2 x v.	60 - 100
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	H	2 x v.	10 - 12
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei	2 x v.	60 - 100
Traubeneiche	Quercus petraea	H	2 x v.	10 - 12
Stieleiche	Quercus robur	H	2 x v.	10 - 12
Hundsrose	Rosa canina	Str	2 x v.	60 - 100
Salweide	Salix caprea	Str	2 x v.	60 - 100
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Str	2 x v.	60 - 100
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia	H	2 x v.	10 - 12
Winterlinde	Tilia cordata	H	2 x v.	10 - 12
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Str	2 x v.	60 - 100

Obstgehölze in Arten und Sorten (besonders Hoch- bzw. Halbstammformen)

ERKLÄRUNGEN DER ABKÜRZUNGEN:

H	Hochstamm		He	Hecke
Hei	Heister		Str	Strauch
2 x v.	2 mal verpflanzt		10 - 12	Stammdurchmesser in cm bei Hochstamm (in Brusthöhe gemessen) bzw. Durchmesser in cm bei Heister, Hecken und Sträuchern

3.1.3. **Pflanzgebot 2** - Bepflanzung von verkehrsflächennahen Flächen mit Extensivrasen und Sträuchern
Im Bereich der in der plangraphischen Darstellung angegebenen Standorte sind unter Berücksichtigung der Nähe zur BAB A 9 Extensivrasen anzulegen und nur Sträucher bzw. Hecken zu pflanzen. Diese Flächen sind dauerhaft zu pflegen.

Deutscher Name	Lateinischer Name	Mindestgröße		
Kornelkirsche	Cornus mas	Str	2 x v.	60 - 100
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Str	2 x v.	60 - 100
Haselnuss	Corylus avellana	Str	2 x v.	60 - 100
Traubenkirsche	Prunus padus	Str	2 x v.	60 - 100
Salweide	Salix caprea	Str	2 x v.	60 - 100
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Str	2 x v.	60 - 100
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Str	2 x v.	60 - 100

3.2. Pflanzungen im Bereich der Gewerbeflächen

3.2.1. Bei den Pflanzungen auf diesen Flächen sind die nachfolgenden, den entsprechenden Pflanzgeboten im Planeintrag zugeordneten Pflanzen und Gehölze zu pflanzen.
3.2.2. **Pflanzgebot 3** Gehölzbepflanzung und Grenzbepflanzung im Privatbereich
Im Bereich dieser Flächen sind gem. Pkt. 3.1 hochstämmige Obstgehölze und heimische Wildsträucher zu pflanzen. Weiterhin können für geschnittene Hecken folgende Gehölze verwendet werden:

Deutscher Name	Lateinischer Name	Mindestgröße		
Feldahorn	Acer campestre	He	2 x v.	40 - 60
Weißbuche	Carpinus betulus	He	2 x v.	40 - 60
Liguster in Arten u. Sorten	Ligustrum spec.	He	2 x v.	40 - 60

3.3. Ausgleichsflächen (Pflanzgebot 7 zur Anlage von Streuobstwiesen)

Für die Anlegung von Streuobstwiesen auf Teilen der Flurstücke 669 / 1 und 675 der Gemarkung Seubtendorf (s. Planeintrag) sind aus der nachfolgenden Artenauswahl von Streuobstsorten (Die empfohlenen Streuobstsorten wurden von der zuständigen Naturschutzbehörde zugearbeitet; kursiv: Minimalvariante für Streuobstneuanlage) Gehölze auszuwählen und zu pflanzen:

3.3.1. Apfel

a) Sorten für die Nutzung als Tafel- oder Wirtschaftsfrucht

Deutscher Name	Deutscher Name
Albrechtsapfel	Lunow
Ananasrenette	Himbacher Grüner
Baumanns Renette	Homebureger Pfannkuchen
Berlepsch	*Jacob Fischer*
Berner Rosenapfel	*Jakob Lebel*
Blenheim	*Kaiser Wilhelm*
Biesterfelder Renette	Klarapfel
Boiken	*Krügers Dickstiel*
Brettacher	*Landsberger Renette*
Creco	*Lobo*
Croncels	Manga Super
Danziger Kantapfel	*Martens Sämling*
Dülmener Rosenapfel	*Oldenburg*
Galloway Pepping	*Ontario*
Geflammter Kardinal	Pommerscher Krummstiel (= Gestreifter Römer)
Gelber Bellefleur	Rheinischer Krummstiel
Gelber Edelapfel	Rheinische Schafsnase
Goldparmäne	*Riesenbolken*
Grahams Jubiläumsapfel	Roter Bellefleur
Gravensteiner	*Roter Boskop*
Halberstädter Jungfernapfel	*Rote Sternrenette*
Harbert Renette	*Undine*
Winterrambour	Wöbers Rambour
Winter-Bananenapfel	*Zabergäu Renette*

b) Sorten für die kombinierte Nutzung Frisch- / Mostobst

Deutscher Name	Deutscher Name
Bismark	*Glockenapfel*
Champagner Renette	Königinapfel (Queen)
Fießer Erstling	*Minister Hammerstein*
Friedrich von Baden	*Roter Hauptmann*

c) Mostapfelsorten

Deutscher Name	Deutscher Name
Bitterfelder	Kohlapfel (= Brauner Matapfel)
Bohnapfel	*Litauische Pepping*
Börtlinger Weinapfel	Lohrer Rambour (= Schwaikheimer Rambour)
Gehrers Rambour	Maunzenapfel
Gewürzluiken	Relinda
Hauxapfel	Welschisner
Kardinal Bea	

3.3.2. Birne

a) Sorten für die Nutzung als Tafel- oder Wirtschaftsfrucht

Deutscher Name	Deutscher Name
Alexander Lukas	Paris
Cherneau	*Phillippsbirne*
Gellerts	*Pastorenbirne*
Grumkow	*Petersbirne*
Gute Luise	*Pitmaston*
Hofratsbirne	*Poiteau*
Liegels Butterbirne	*Solaner*
Mariane	*Trevoaux*
Minister Lucius	

b) Mostbirnen

Deutscher Name	Deutscher Name
Gelbmöstler	Schweizer Wasserbirne
Grüne Jagdbirne	Weilersche Mostbirne
Oberösterreichische Weinbirne	

3.3.3. Sauerkirschen

a) Verwertungssorten

Deutscher Name	Deutscher Name
Fanal	Stevnsbär
Karneol	Ujfehertoi Fürtos

V. HINWEISE

1. Hinweise zum Lärmschutz

1.1 Aufgrund der Restverlärmung durch die benachbarte BAB A 9 und unter Einbeziehung des planfestgestellten aktiven Schallschutzes sind in den Gebäuden des Gewerbegebietes passive Schallschutzmaßnahmen inform von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (z.B. Fenster, Wände) unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen (s. I., Pkt. 1.1.2) vorzusehen, wenn diese Ausnahmen in Anspruch genommen werden.
1.2 Nachträgliche Forderungen ggü. dem Baulastträger der BAB A 9 werden von ihm ausgeschlossen.

2. Hinweise für die Zeit der Baudurchführung

2.1. Abfallbeseitigung und -verwertung
Wiederverwendbare Abfälle sind getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. Der zuständigen Behörde ist der Verbleib aller Abfälle nachzuweisen.
2.2. Kontaminationen
Besteht Verdacht oder werden Kontaminationen festgestellt, ist nach den geltenden Bestimmungen zu verfahren (z. B. Meldepflicht). Gleiches gilt für alle nicht unerheblichen Bodenbelastungen.
2.3. Archäologische Funde
Das Abschieben der Humusschicht ist anzuzeigen, damit diese und weitere Maßnahmen archäologisch begleitet werden können. Eventuelle Funde sind den zuständigen Behörden zu melden.
2.4 Bodenschutz
Mutterboden ist gem. § 202 BauGB zu behandeln. Vollversiegelung ist dort auszuschließen, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
2.5 Leitungsbestand
Leitungen von Medienträgern sind innerhalb bebaubarer Grundstücke vorhanden, deren Lage jedoch unbekannt. Bei Bedarf sind diese Leitungen in Abstimmung mit dem entsprechenden Medienträger auf Kosten des Verursachers umzuverlegen. Die entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers sind zu beachten und anzuwenden.

3. Hinweise zur Wasserwirtschaft

3.1. Die Einleitmenge der Oberflächenwässer ist auf eine mit der Genehmigungsbehörde abzustimmende und festzulegende Wassermenge zu begrenzen. Dazu dienen z.B. Dachbegrünungen, Versickerungs- und Sammeleinrichtungen.
3.2 Wird Wasser für technologische Prozesse benötigt, ist hierfür bevorzugt gesammeltes Oberflächenwasser zu verwenden. Außerdem sind benutzte Wässer aus den Prozessen entsprechend aufzubereiten und wiederzuverwenden.
3.3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind anzeigepflichtig.

4. Hinweise zur Grünordnung

4.1 Die Einhaltung der Bepflanzungs- und Begrünungsvorschriften ist mit einem Flächengestaltungsplan je Grundstück nachzuweisen und dem Antrag auf Baugenehmigung beizufügen.
4.2 Die Überplanung sowie die Anlage und Unterhaltung der Streuobstwiesen außerhalb des Plangebietes erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde, Grundstückseigentümern und Vorhabensträgern.
4.3 Fassaden oder fensterlose Fassadenteile können begrünt werden.
4.4 Flach- und Pultdächer können bepflanzt werden.
4.5 Die Pflanzungen an Fassaden und auf Dächern sind dauerhaft zu unterhalten. Sie können auf die im Pkt. 1.4. (IV) festgesetzten Anteile angerechnet werden.

5. Hinweise zum STRAßENVERKEHRSRECHT

1. Im Bereich parallel der BAB A 9 gelten die Forderungen des Bundesfernstraßengesetzes, sodass z.B. in den Bereich bis zu 40 bzw. 100 m nur die zugelassen baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Zusätzlich dazu sind die Genehmigungsverfahren bei der Beantragung von Baumaßnahmen zu beachten.
2. Die Forderungen gem. Pkt. 1 gelten jeweils für die planfestgestellte Trasse der BAB A 9 einschl. deren Nebeneinrichtungen und nach dem Ausbau bezogen auf die errichteten baulichen Anlagen.
3. Im Bereich parallel der Verbindungsstraße zwischen Seubtendorf und Blintendorf (K 309) gelten die Bestimmungen für Kreisstraßen, sodass z.B. in den Bereich bis zu 20 bzw. 40 m nur die zugelassen baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Zusätzlich dazu sind die Genehmigungsverfahren bei der Beantragung von Baumaßnahmen zu beachten.

Der Stadtrat hat am **17.05.99** die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Aufstellung ist am **09.06.99** ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1 BauGB hat in Form einer Auslegung in der Zeit vom **19.07.99** bis **02.08.99** stattgefunden. Die Auslegung ist am **09.07.99** ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die frühzeitige Einbeziehung Träger öffentliche Belange erfolgte mit Schreiben vom **16.06.99** durch die Einbeziehung planungsrelevanter Träger öffentlicher Belange. Zusätzlich dazu wurde am **29.06.99** eine Anhörung durchgeführt.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die Einbeziehung Träger öffentliche Belange und Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom **27.12.00**
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat am **19.03.01** abgewogen und die Auslegung beschlossen.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die im Ergebnis der Abwägung erarbeitete Planfassung vom **26.03.01** des Bebauungsplanes einschl. Grünordnungsplan hat mit Begründung über die Dauer eines Monats (gemäß § 3, Abs. 2 BauGB) vom **02.05.01** bis einschl. **05.06.01** öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am **09.04.01** ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom **02.06.03** geändert und das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 3 und 13 BauGB eingeleitet. Zu den Planteilen A und B sowie der Begründung ist ein Umweltbericht anzufertigen.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Der Bebauungsplan einschl. Grünordnungsplan mit Begründung und Umweltbericht wurde in der geänderten Fassung vom 10.6.03 gebilligt und die nochmalige Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Im Ergebnis des Umweltberichtes wurde beschlossen, keine UVP durchzuführen.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die geänderte Planfassung des Bebauungsplanes einschl. Grünordnungsplan und Begründung mit Umweltbericht vom 10.06.03 hat über die Dauer von 2 Wochen (gemäß § 3, Abs. 3 BauGB) vom 30.06.03 bis einschl. 15.07.03 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.06.03 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Die aus der Auslegung eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger wurden ausgewertet, geprüft und vom Stadtrat am 27.02.03 abgewogen und das Ergebnis in die Plandokumente eingearbeitet. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.
bzw. (Nichtzutreffendes streichen)
~~Im Rahmen der Auslegung sind keine Hinweise, Anregungen und Bedenken von Bürgern eingegangen.~~
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 02.12.2003

Der Stadtrat hat nach § 10 BauGB den Bebauungsplan einschl. Grünordnungsplan ~~vom~~ am 15.12.03 als Satzung beschlossen.
Ort, Datum des Ratsbeschlusses, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den 06.01.2004

Dieser Bebauungsplan ist nach § .... BauGB mit der Verfügung vom .... genehmigt worden. Die Genehmigung wurde ortsüblich am .... bekanntgemacht. Der Baubauungsplan einschl. Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Ort, Datum, Dienstsiegel, Unterschrift:
Tanna, den ....

Der Bebauungsplan ist am 13.01.2004 im Landratsamt Saale- Orla- Kreis eingegangen.
Mit Schreiben vom 24.03.2004 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde die Eingangsbestätigung erteilt. Bis zum Ablauf der für die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist nach § 21 Abs.3 ThürKO wurde die Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet.

Tanna, den 26.04.2004
Bürgermeister Siegel

Die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Tanna, den 26.04.2004
Bürgermeister Siegel

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am 21.05.2004 im Tannaer Anzeiger Nr. 05/04 mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Tanna zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird und jedermann Auskunft erlangen kann.
In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Tanna, den 24.05.2004
Bürgermeister Siegel

Der Liegenschaftskatasternachweis im Bereich des Bebauungsplans entspricht dem Stand vom 17. OKT. 2003

Ort, Datum — Siegel / Unterschrift
Eisenberg, 17.10.2003 — i.V. [Unterschrift]
Katasteramt Pößneck

Bebauungsplan
Gewerbestandort Seubtendorf

vom 10.06.2003 — Maßstab: 1 : 1.000
korrigiert am 22.08.2003

0 10 50 100

Auftraggeber: Stadt Tanna
Bürgermeister

LOGPLAN
Industrie- und Logistikplanung GmbH
Waldenburger Straße 36
08371 Glauchau
Tel. (03763) 5000 0
Fax (03763) 5000 29
E-Mail: LOGPLAN-GMBH@T-ONLINE.DE

Bearbeiter:
Rainer Hoyer, Dipl.– Ing.